



LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn

Datum: 21. Oktober 2020

Nur per E-Mail:
s.dietz.tb2adpp2e4@fragenstaat.de

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Landtag Brandenburg vom 9. Oktober 2020

Ihrer E-Mail vom 12. Oktober 2020, fragenstaat.de (#200102)

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 12. Oktober 2020. Sie baten uns darin, Ihr Bemühen um Informationszugang gegenüber dem Landtag Brandenburg zu unterstützen, und schilderten folgenden Sachverhalt:

Über die Plattform fragenstaat.de stellten Sie per E-Mail vom 9. Oktober 2020 beim Landtag Brandenburg einen Antrag auf Informationszugang. Sie baten um die digitale Übermittlung von vier Gutachten, die in einem halbstündigen, auf einem allgemein zugänglichen Videoportal auffindbaren Video erwähnt würden. Per E-Mail vom 12. Oktober 2020 bat der Landtag Sie um die Bezeichnung der von Ihnen gemeinten Gutachten. Sie sind der Ansicht, der Landtag Brandenburg sei verpflichtet, das Video als Hinweis zu sichten.

Einen Verstoß des Landtages Brandenburg gegen das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) können wir auf der Grundlage Ihrer Schilderung nicht feststellen. Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 AIG ist der Antragsteller verpflichtet, seinen Antrag hinreichend zu bestimmen. Nur wenn ihm Angaben zur hinreichenden Bestimmung fehlen, ist er von der öffentlichen Stelle nach § 6 Absatz 1 Satz 5 AIG zu beraten und zu unterstützen. Diese Angaben liegen Ihnen aber vor. Somit sehen wir keine Verpflichtung des Landtages Brandenburg, das von Ihnen angegebene Video zu sichten.

Wir hoffen, diese Einschätzung hilft Ihnen weiter, und stehen für Rückfragen gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen